

STATUTEN

Burgunderkaninchen Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

¹Unter dem Namen " Burgunderkaninchen Schweiz " besteht im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Klub.

Sitz

² Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

¹ Der Klub bezweckt die umfassende Förderung der Burgunderkaninchenzucht gemäss den Zielen von Rassekaninchen Schweiz unter Berücksichtigung eines sinnvollen Tierschutzes.

Der Klub sucht seine Ziele zu erreichen durch:

Ziele

- a) Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Kursen und weiteren Veranstaltungen, Tierbesprechungen, Pflege der Kollegialität.
- b) Die Weiterbildung der Mitglieder durch den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele zweckdienlich erscheinen.
- c) Heranbildung tüchtiger Burgunderzüchter.
- d) Schaffung und Vermittlung von guten Zuchttieren.

Art. 3

Zugehörigkeit

Burgunderkaninchen Schweiz, ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz.

II. Mitgliedschaft

| | |
|----------------------|--|
| Mitgliederkategorien | <p>Art. 4</p> <p>Burgunderkaninchen Schweiz besteht aus Ehren-, Aktiv- und Jugendmitgliedern.</p> <p>a) Mitglied kann jede Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und den Jahresbeitrag beim Eintritt bezahlt. Jugendliche vom Kalenderjahr des 7. Geburtstages an können dem Verein mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung als Jugendmitglieder beitreten.</p> <p>Der Status Jugendmitglied endet mit dem Kalenderjahr des 18. Geburtstages.</p> <p>Den Gruppen steht es frei Passiv- und Jugendmitglieder aufzunehmen, resp. zu ernennen.</p> <p>b) Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der entsprechenden Gruppe im Einzugsgebiet einzureichen.</p> <p>c) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv- und Jugendmitglieder.</p> |
| Kollektivmitglieder | <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gruppen sind verpflichtet, die Mitgliederliste sowie das gültige Jahresprogramm jährlich nach der Gruppengeneralversammlung dem Hauptklub einzureichen.</p> <p>² Den Gruppen steht es frei, den Internetverantwortlichen mit Daten von durchgeführten Anlässen für die Website zu beliefern.</p> <p>³ Falls regionale Gruppen miteinander fusionieren, geht das Vermögen in die zukünftig gemeinsame Kasse und soll der Förderung der Burgunderzucht dienen.</p> |
| Ehrenmitglieder | <p>⁴ Zu schweizerischen Ehrenmitgliedern können Personen, welche bereits in ihrer Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden sowie Mitglieder, die mehrjährige Vorstandstätigkeit für Burgunderkaninchen Schweiz geleistet haben ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern von Gruppen können Personen ernannt werden, die sich in den regionalen Gruppen aufgrund besonderer Leistungen verdient gemacht haben.</p> |
| Aufnahme | <p>⁵ Neugründungen von regionalen Gruppen müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.</p> <p>⁶ Die Gesuche sind in der „Tierwelt“ zu publizieren. Werden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Publikation keine Einsprachen erhoben, gilt die Aufnahme als vollzogen.</p> |
| Publikationsorgan | <p>⁷ Das offizielle Publikationsorgan von Burgunderkaninchen</p> |

| | |
|-------------------|--|
| | <p>Schweiz ist die „Tierwelt“. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, das offizielle Publikationsorgan mindestens einmal pro Haushaltung zu abonnieren.</p> |
| Ausschluss | <p>⁸ Mitglieder, die gegen die Interessen von Burgunderkaninchen Schweiz handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen.</p> <p>Ihnen steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung von Burgunderkaninchen Schweiz offen.</p> <p>⁹ Bei Auflösung einer regionalen Gruppe ist das Gesamtvermögen mit sämtlichen Akten dem Hauptklub zu übergeben. Das Vermögen fliesst in die Hauptklubkasse.</p> |
| Haftung | <p>¹⁰ Für die Verbindlichkeiten von Burgunderkaninchen Schweiz haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p> |
| Mitgliederbeitrag | <p>¹¹ Der jährliche im Voraus zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p> <p>Die Gruppen bestimmen selbständig die Höhe ihres jeweiligen Mitgliederbeitrages.</p> |
| Austritt | <p>Art. 6</p> <p>Der Austritt aus dem Klub kann nur auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen.</p> |

III. Organe

Art. 7

- ¹ Die Organe von Burgunderkaninchen Schweiz sind:
- a) die Delegiertenversammlung (*jährlich im 1. Quartal*)
 - b) der Zentralvorstand
 - c) die Gruppen
 - d) die Revisoren

Art. 8

- Generalversammlung ¹ Ihre statutarischen Geschäfte sind:

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Obmannes
 - c) Kurzberichte der Gruppenpräsidenten
5. Finanzgeschäfte:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsprüfungskommission
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsprüfungskommission (*nur in Gruppen*)
7. Ehrungen
8. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Gruppen
Generalversammlung

¹ Die jährliche, ordentliche Generalversammlung hat vor der Delegiertenversammlung stattzufinden. Ihre statutarischen Geschäfte entsprechen denjenigen der Hauptklubgeneralversammlung.

Anträge

² Anträge sind dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Sie sind der Einladung zur Delegiertenversammlung, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes, beizulegen.

Ausserordentliche DV

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder unter ausführlicher, schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen. Die Delegiertenversammlung ist mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung in der „Tierwelt“ zu publizieren.

Stimmrecht an der
Delegiertenversammlung

⁴ An der Delegiertenversammlung haben das Stimmrecht:

- a) die Schweizerischen Ehrenmitglieder
- b) die Präsidenten der regionalen Gruppen
- c) die Mitglieder des schweizerischen Vorstandes
- d) die Delegierten

Jeder Delegierte vertritt nur 1 Stimme

⁵ Pro 10 Mitglieder haben die regionalen Gruppen ein Stimmrecht. Massgebend ist jeweils die letztjährige Statistik. Die regionalen Gruppen bestimmen ihre Delegierten selbst.

⁶ Die Stimmkarten werden zu Beginn der Versammlung abgegeben.

Protokoll

⁷ Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist in der Tierwelt sowie auf der Website www.burgunderkaninchen.ch zu veröffentlichen.

b) Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

Art. 9

Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

IV. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

¹ Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

³ Der Präsident führt den Klub, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten. Er vertritt den Klub nach aussen. Er hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig

zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

⁵ Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Klubs und erstellt Protokolle der Versammlungen.

⁶ Der Obmann besorgt die Planung der Ausstellungen, die Organisation der Klubschauen, die Auswertung der durchgeführten Ausstellungen und zeigt den Züchtern den Zuchtfortschritt auf um mit der Zucht den Standardvorgaben nachgehen zu können.

Die Gruppenobmänner sind verantwortlich, die Züchter in Fachfragen zu beraten und zu unterstützen. Sie besuchen regelmässig Züchter, um das Klubziel bezüglich Haltung, Pflege und Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu überwachen!

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Die Rechnungsprüfung des Hauptklubs wird von der Gruppe, welche die Delegiertenversammlung organisiert, vorangehend der Versammlung durchgeführt.

In den Gruppen besteht die Rechnungsprüfungskommission aus zwei Mitgliedern und amtiert jeweils 2 Jahre bis zur Wiederwahl.

Art. 14

¹ Die Kommission überwacht das Kassa- und Rechnungswesen des Klubs. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

¹ Für die Auflösung des Klubs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

Verwahrung des Vermögens

² Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen Rassekaninchen Schweiz zur Verwahrung und Verwaltung auszuhändigen, bis sich ein neuer Klub mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Ist dies nach 10 Jahren noch nicht der Fall, geht das Vermögen in den Besitz von Rassekaninchen Schweiz über.

Aktenübergabe /

³ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten wie

Aufbewahrungspflicht Protokolle, Jahresrechnung und Ausstellungskataloge zu sammeln und bei Amtsübergabe dem Nachfolger zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Gleichberechtigung

¹ Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

³ Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

⁴ Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 genehmigt, und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

St.Antoni, 20. März 2010

Die Präsident
Toni Rast

Der Obmann
Samuel Zürcher